VERORDNUNG (EWG) Nr. 1410/74 DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Opfern von Katstrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Migliedstaaten berühren, wirksam zu helfen, sind die von staatlichen Stellen oder von anerkannten Organisationen aus Drittländern eingeführten Waren, die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die betroffene Bevölkerung weitergegeben oder ihr zur Verfügung gestellt zu werden, so weit wie irgend möglich von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sontigen Einfuhrabgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (3), vorgesehen sind, zu befreien.

Dieselbe Befreiung kann auch für Waren vorgesehen werden, die aus Drittländern eingeführt werden, um den Bedarf der Hilfseinheiten während der Dauer ihrer Hilfsaktion zu decken.

In diesem Sinne hat der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens am 8. Juni 1970 eine Empfehlung angenommen, die darauf abzielt, die Beförderung von Hilfssendungen im Falle von Katastrophen zu beschleunigen.

Es muß ein Dringlichkeitsverfahren vorgesehen werden, damit die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall entscheiden kann, ob die Befreiung zu genehmigen ist. Bis diese Entscheidung getroffen ist, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben für die eingeführten Waren zeitweilig auszusetzen, wobei sich die einführende Stelle verplichten müßte, diese Abgaben nachträglich zu entrichten, falls die endgültige Befreiung nicht gewährt wird.

Für den Fall, daß Waren, die unter Inanspruchnahme dieser Befreiung eingeführt worden sind, der vorgesehenen Verwendung nicht zugeführt werden, müssen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die entsprechenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sontigen Einfuhrabgaben erhoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Waren, die von staatlichen Stellen oder den durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind,

a) unentgeltlich an die Opfer von Katastrophen weitergegeben zu werden, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren,

b) oder den Opfern solcher Katastrophen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen bzw. Organisationen bleiben,

können unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen von der Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vorgesehenen Einfuhrabgaben befreit werden.

(2) In den Genuß der in Absatz 1 genannten Befreiung können auch Waren gelangen, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Befreiung kann nur auf Grund einer Entscheidung gewährt werden, die die Kommission auf Antrag des oder der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten erläßt. In dieser Entscheidung werden, soweit erforder-

(1) ABl. Nr. C 62 vom 31. 7. 1973, S. 42.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

lich, auch der Umfang der Befreiung und die Bedingungen für ihre Anwendung festgelegt.

Die von einer Katastrophe betroffenen Mitgliedstaaten können, bis ihnen die Entscheidung der Kommission mitgeteilt wird, die Einfuhr von Waren zu den in Artikel 1 genannten Zwecken unter Aussetzung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sontigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder in der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vorgesehenen Einfuhrabgaben genehmigen, wobei sich die einführende Stelle verpflichtet, die entsprechenden Abgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung nicht gewährt wird.

Artikel 3

Von der Befreiung sind solche Organisationen ausgeschlossen, deren Buchführung den zuständigen Behörden eine Kontrolle ihrer Tätigkeit nicht ermöglicht oder die nicht alle für erforderlich erachteten Sicherheiten bieten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

a) Waren, die unter Inanspruchnahme der in Artikel 1 genannten Befreiung in den freien Verkehr gebracht wurden, nicht einer anderen als der Verwendung zugeführt werden können, für die diese Befreiung gewährt worden ist,

b) die unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) fallenden Waren, wenn sie von den Katstrophenopfern nicht mehr benötigt werden, nicht gegen Bezahlung oder unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden können, ohne daß zuvor die entsprechenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung entrichtet wurden, und zwar zu dem für jede dieser Waren zum Zeitpunkt der Weitergabe geltenden Satz und auf der Grundlage des jeweiligen Zollwerts, der zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Waren in den freien Verkehr gebracht worden sind, festgestellt oder angenommen wird.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GENSCHER